



## **Studien- und Prüfungsordnung**

der Pädagogischen Hochschule  
Schwäbisch Gmünd  
für den Masterstudiengang  
Lehramt Sekundarstufe I

**Studien- und Prüfungsordnung der  
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd  
für den Studiengang  
Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.)**

vom 14. Februar 2018 \*

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 24.01.2018 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 14. Februar 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom XX.XX.XXXX ihre Zustimmung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG erteilt.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom XX.XX.XXXX ihre Zustimmung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG erteilt.

## **PRÄAMBEL**

In der Kooperationsvereinbarung vom 19.06.2015 haben die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd und die Universität Ulm beschlossen, ihr Lehrangebot unter Beachtung des jeweiligen Standortprofils fachwissenschaftlich und fachdidaktisch zum gegenseitigen Nutzen zu erweitern, mit dem Ziel, insbesondere die Verantwortung für die Steigerung der Qualität der Lehrerbildung in stärkerem Maße gemeinsam wahrzunehmen. Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet.

In § 1 Abs. 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung legen die Hochschulen fest, einander wechselseitig über die Ausbildungsstrukturen und -inhalte in den jeweiligen lehramtsbezogenen Masterstudiengängen (M.Ed.) zu unterrichten und einander ggf. Module, Teilmodule und Lehrveranstaltungen zur gegenseitigen Nutzung zur Verfügung zu stellen sowie in diesen Masterstudiengängen der Lehramter einen Austausch von Lehre zu vollziehen. Hierbei stellt die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd in der Regel Lehrangebote mit bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten für Studierende der Universität Ulm

---

\* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Änderungsordnung vom 21.11.2018 (Amtl.Bek.Nr. 29/2018) in Kraft getreten am 22.11.2018

zur Verfügung und die Universität Ulm stellt in der Regel Lehrangebote mit fachwissenschaftlichen Inhalten für Studierende der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bereit. Dies gilt für die in der Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung bezeichneten Fächer. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt.

## **INHALT**

### **Teil I: Studienordnung**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Studiums**
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen**
- § 5 Fächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Schulpraktische Studien**

### **Teil II: Prüfungsordnung**

- 1. Allgemeines
  - § 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad**
  - § 9 Prüfungsamt**
  - § 10 Praktikumsamt**
  - § 11 Prüferinnen und Prüfer**
  - § 12 Studienkommissionen der Fakultäten**
  - § 13 Modulverantwortliche**
- 2. Prüfungsleistungen
  - § 14 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung**
  - § 15 Studienbegleitende Modulprüfungen**
  - § 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen**
  - § 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**
  - § 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**
  - § 19 Masterarbeit**
  - § 20 Integriertes Semesterpraktikum**
- 3. Prüfungsverfahren
  - § 21 Bewertung von Prüfungsleistungen**
  - § 22 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote**
  - § 23 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**
  - § 24 Zulassung zur Masterarbeit**
  - § 25 Rücktritt, Unterbrechung**
  - § 26 Täuschung, Ordnungsverstoß**
  - § 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**
  - § 28 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**
  - § 29 Wiederholung der Masterarbeit**
  - § 30 Wiederholung von schulpraktischen Studien**

**§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

**§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht**

**§ 33 Masterurkunde**

**§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung**

**§ 35 Auslandsstudien und Auslandspraktika**

4. Schlussbestimmungen

**§ 36 Schutzbestimmungen**

**§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten**

### **Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

**§ 38 Übergangsregelungen**

**§ 39 Inkrafttreten**

### **Anlagen**

**Anlage 1 Modulhandbuch**

**Anlage 2 Studienverlaufsplan**

**Anlage 3 Modulübersicht**

**Anlage 4 Muster-Deckblatt**

**Anlage 5 Muster-Erklärung**

## **Teil I: Studienordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.) an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 5. Juli 2016.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.) ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I gemäß § 5 RahmenVO-KM.

(3) Der Studiengang ist auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 9- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungs- und Auswahlsetzung geregelt.

## **§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienstruktur und Studienleistungen**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Semester, in dem das Integrierte Semesterpraktikum stattfindet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

(3) Der Studiumumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studiumumfang beträgt gemäß § 2 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im Modulhandbuch (Anlage 1) und im Studienverlaufsplan (2) und als Leistungspunkte (ECTS) bezeichnet. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der bestandenen Masterarbeit vergeben werden.

(4) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 5 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 8 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.

(5) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Die konkrete Moduldauer ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(6) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, der bestandenen Masterarbeit sowie den erfolgreich absolvierten schulpraktischen Studien vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(7) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die vier folgenden Studienbereiche (vgl. Modulübersicht in Anlage 3) sowie Modulhandbuch in Anlage 1:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie) im Umfang von 33 Leistungspunkten mit insgesamt vier Modulprüfungen:
  - ein Modul Erziehungswissenschaft
  - ein Modul Psychologie
  - ein Modul Soziologie
  - ein Modul Inklusion,
2. Erstes Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) im Umfang von 24 Leistungspunkten mit zwei Modulprüfungen,
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM) im Umfang von 24 Leistungspunkten mit zwei Modulprüfungen,
4. Schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt 24 Leistungspunkten mit einem Integrierten Semesterpraktikum (ISP, 14 Wochen, 18 ECTS) und einem Professionalisierungspraktikum (PP, 3 Wochen, 6 ECTS).

(8) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

Studienleistungen dienen der Entwicklung der Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Die Studierenden können dabei Hilfen und Rückmeldungen erhalten. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie werden mit „erbracht“ bestätigt und können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission vom Nachweis erbrachter Studienleistungen abhängig gemacht werden, falls aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Veranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden. Die Einzelheiten regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 1.

## **§ 5 Fächer**

(1) Das Studium umfasst gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM zwei Fächer. Zu studieren sind zwei der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken), die Gegenstände der Prüfung in einem dem Masterstudium vorausgehenden grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang waren:

1. Alltagskultur und Gesundheit,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Deutsch,
5. Englisch,
6. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
7. Geographie,
8. Geschichte,
9. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
10. Kunst,
11. Mathematik,
12. Musik,
13. Physik,

- 14. Politikwissenschaft,
- 15. Sport,
- 16. Technik,
- 17. Wirtschaft.

(2) Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder Katholische Theologie / Religionspädagogik wählen, sind bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg die Kombination von Katholischer Theologie / Religionspädagogik oder Evangelischer Theologie / Religionspädagogik untereinander gemäß § 5 Abs. 3 RahmenVO-KM ausgeschlossen ist.

(3) Ebenso sind Studierende, die die Fächer Evangelische Theologie / Religionspädagogik oder Katholische Theologie / Religionspädagogik wählen, bei der Immatrikulation darüber zu informieren, dass zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur zugelassen werden kann, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:

1. Deutsch: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache,
2. Englisch: Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache.

Werden die erforderlichen fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Kenntnis einer Sprache 4 Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens ausreichend),
2. bei Latein-/Griechisch-Kenntnissen 2 Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse 4 oder A2 (Endnote mindestens ausreichend).

Die fremdsprachlichen Studienvoraussetzungen sollen spätestens bis zum Ende des 3. Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

(5) Die Wahl der beiden Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Vorbehaltlich ggf. bestehender Zulassungsbeschränkungen bzw. Zulassungsvoraussetzungen ist im Verlauf des Studiums ein Wechsel der gewählten Fächer nur zum selben Zeitpunkt einmalig möglich. Der Fachwechsel schließt die damit verbundenen Wechsel von anderen Studienanteilen, beispielsweise der schulpraktischen Studien, ein.

(6) Das Fach Musik kann nur wählen, wer musikpädagogische und künstlerisch-praktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens jeweils 15 ECTS-Punkten nachweist.

(7) Das Fach Englisch kann nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau C1 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GeR) nachweist.



## § 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören nach § 5 Abs. 5 RahmenVO-KM Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Studienverlaufsplan in Anlage 1 festgelegt.

## § 7 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen im Masterstudiengang das Integrierte Semesterpraktikum, das in der Regel im zweiten Semester angesiedelt ist, und das Professionalisierungspraktikum, welches in der Regel im dritten Semester angesiedelt ist. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

(2) Das Integrierte Semesterpraktikum dient der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im Integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind. Die Einzelheiten sind in § 20 geregelt.

(3) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In einer begleitenden Lehrveranstaltung können exemplarisch Projekte zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Wunsch auch an einer entsprechenden Institution im Ausland abgeleistet werden.

## **Teil II: Prüfungsordnung**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 8 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Lehramt Sekundarstufe I (M.Ed.).
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat
  - (a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
  - (b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sekundarstufe I aufzunehmen.
- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Masterarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

#### **§ 9 Prüfungsamt**

- (1) Die Organisation der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterprüfung obliegt dem Prüfungsamt. Hierzu gehören die folgenden Aufgaben:
  - die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
  - die Überwachung der Fristen gemäß dieser MStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
  - die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit,
  - die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
  - die Überwachung der Abgabefrist der Masterarbeit,
  - die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
  - die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 25,
  - die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
  - die Regelung des Notenmeldeverfahrens,
  - die elektronische Anmeldung zu den Modulprüfungen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu kann insbesondere gehören:

- das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.

(3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in Listen oder in Protokollen zu erfassen. Diese enthalten folgende Angaben:

- das jeweilige Modul,
- die Art der Prüfungsleistung,
- Beginn und Dauer der Prüfung,
- die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden,
- die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen.

Bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. bei der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ müssen die Listen oder Protokolle die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und die nicht bestandenen Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens zwei Jahre im Prüfungsamt aufbewahrt werden. Die bestandenen Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Studienbereichen bzw. Fächern aufbewahrt.

(6) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes und deren bzw. dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 10 Praktikumsamt**

(1) Das Schulpraxisamt nach § 5 Abs. 8 RahmenVO-KM ist an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd das Amt für schulpraktische Studien. Es ist zuständig für die schulpraktischen Studien.

(2) Im Einzelnen obliegen dem Amt für schulpraktische Studien die Organisation, die inhaltlichen Rahmenvorgaben, die Dokumentation und Verwaltung des Integrierten Semesterpraktikums und des Professionalisierungspraktikums sowie die Beratung von Lehrenden, Studierenden und der von Seiten der Schule für die schulpraktischen Studien Zuständigen.

(3) Die Leitung des Amtes für schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Amt informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schule für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die/Der Senatsbeauftragte für schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zu ihrer Reform.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen in den vom Amt für schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Schule, die Namen und Matrikelnummern der/des Studierenden, die Bewertung der von dieser/diesem im Rahmen des Integrierten Semesterpraktikums erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Praktikumsamt zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Praktikumsamt aufbewahrt werden.

(6) Das Amt für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der vorliegenden Nachweise und Gutachten fest.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Amtes für schulpraktische Studien sind der/dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Studienbegleitende Modulprüfungen nehmen ausschließlich die vom Rektorat als Prüferinnen und Prüfer befugten Lehrenden des jeweiligen Moduls ab.

(3) Lehrpersonen der Universität Ulm kann bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit in denjenigen Studienfächern übertragen werden, in denen die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd und die Universität Ulm kooperieren. Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Lehrpersonen der Universität Ulm Prüferinnen bzw. Prüfer in denjenigen Fächern sein, die in Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung vom 19.06.2015 genannt sind.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(6) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche zu einer mündlichen Modulprüfung eingeladen. Die Vertreterin oder der Vertreter der jeweils zuständigen Kirche kann mit beratender Stimme an einer mündlichen Modulprüfung teilnehmen. Die Einladung erfolgt durch die Pädagogische Hochschule an die jeweils zuständige Kirche.

## § 12 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage des Studiengangs ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Prüfungsamts erforderlich.

(2) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(3) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation,
- die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der regelmäßigen internen und externen Evaluation des Studienganges und der Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre durch die Studierenden auf der Grundlage der jeweils gültigen Evaluationsatzung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### **§ 13 Modulverantwortliche**

(1) Jedes Fach bzw. jeder Studienbereich bzw. jedes Institut trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird von den jeweiligen Instituten bzw. Studienbereichen bzw. Fächern ein/e Modulverantwortliche/r und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit den Studienkommissionen.

(3) Die/Der Modulverantwortliche trägt dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen des jeweiligen Instituts bzw. Studienbereichs oder Fachs delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der / des Modulverantwortlichen bezieht sich im Einzelnen gemäß § 15 Abs. 10 insbesondere auf die Gewährleistung

- der Planung und Organisation des Lehrangebots im Modul,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- ggf. der Überprüfung von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Prüfungsamt gemäß § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 5,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,
- der umgehenden Meldung der nicht bestanden Modulprüfungen an das Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 27 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen,

- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul mit Ausnahme von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, für die die jeweiligen Auslandsbeauftragten des Faches zuständig sind.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die/Der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie/er ggf. bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung auf der Grundlage der jeweils gültigen hochschulinternen Evaluationsatzung mit.

## **2. Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich der schulpraktischen Studien.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind Modulhandbuch und Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, bestandenen schulpraktischen Studien sowie die bestandene Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) sowie im Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 23 sowie das Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 4 Abs. 10 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

### **§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen**

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 25 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studienbereich verorteten Module sind der Übersicht über die Modulprüfungen zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Teilprüfungen sind mit Ausnahme der in Abs. 5 benannten Fächer nicht zulässig. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder in begründeten Fällen, für die in Abs. 5 besondere Regelungen getroffen werden, durch *maximal zwei* Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss.

(5) Für die Fächer Englisch, Kunst, Musik und Sport gelten folgende besondere Regelungen, sofern diese im Modulhandbuch entsprechend vorgesehen sind: Die jeweilige Modulprüfung kann aus einer sprach- bzw. fachpraktischen und einer fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen Teilprüfung bestehen.

(6) Sind für ein Modul im Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben.

(7) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.

(8) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend ihrer Kennzeichnung in der Übersicht über die Modulprüfungen bzw. im Modulhandbuch entweder benotet oder unbenotet mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. Im Fach 1 und Fach 2 wird jeweils mindestens ein Modul benotet. Bei mehr als einem benoteten Modul im Fach 1 und Fach 2 fließen alle Noten in die Endnote des entsprechenden Faches ein.

(9) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Be-



ginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 16, § 17 und § 18 sowie den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(10) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

## § 16 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede bzw. jeden zu Prüfende/n ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. von einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bzw. vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 21. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 21 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung innerhalb einer Woche dem Prüfungsamt zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Die Dauer

von Klausurarbeiten kann 90 oder 120 Minuten betragen; sie ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 21. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Meldung erfolgt bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November.

(6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den eigenen Arbeitsanteil, selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

## **§ 18 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen,

Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

## § 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

(2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.

(3) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 11 gestellt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der Erstprüferin oder des Erstprüfers festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die bzw. den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, vorliegt. Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 30 ECTS erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas; eine Überschneidung der Frist mit dem Integrierten Semesterpraktikum ist nicht zulässig.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden), soll einen Umfang von 60-80 Seiten nicht überschreiten und ist innerhalb eines

Zeitraumes von vier Monaten zeitgleich zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 36.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit sollte zwei Monate nicht überschreiten. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch die Abfassung in anderen Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.“

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 11 auf Grundlage von § 21 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt das Prüfungsamt eine dritte Prüferin bzw. einen

dritten Prüfer gemäß § 13 Abs. 1 Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 20. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

## § 20 Integriertes Semesterpraktikum

(1) Das Integrierte Semesterpraktikum wird an einer Ausbildungsschule der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im Bereich Sekundarstufe I in einem zusammenhängenden Zeitraum nicht vor dem zweiten Semester absolviert. Es beginnt in der Regel drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und erstreckt sich bis zum Ende der Prüfungswoche. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule und in einem bestimmten Semester besteht nicht. Das Integrierte Semesterpraktikum muss beim Praktikumsamt fristgerecht, unter Beachtung der veröffentlichten Anmeldebedingungen, angemeldet werden. Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum ist nur möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zum Anmeldezeitpunkt vorliegen und verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 25 entsprechend. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und andere organisatorische Bedingungen werden rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Das Integrierte Semesterpraktikum ist bestanden, wenn die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind und wenn die im Modulhandbuch geforderten Unterlagen vorliegen. Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

Die Studierenden, die das Integrierte Semesterpraktikum erfolgreich absolviert haben,

- verfügen über grundlegende Fähigkeiten zur kriteriengeleiteten Beobachtung, Planung, Gestaltung und Beurteilung von fachbezogenem Unterricht der Sekundarstufe I;
- können Fachunterricht auf der Basis fachwissenschaftlicher sowie allgemein- und fachdidaktischer Konzepte und Kriterien kritisch analysieren und reflektieren;
- kennen und reflektieren Aufgaben und Verfahrensweisen der Klassenführung und sind in der Lage, Voraussetzungen für ein lernförderliches Klassenklima zu schaffen;
- können unterschiedliche Lernvoraussetzungen diagnostizieren und sind in der Lage, diesen durch Differenzierungsmaßnahmen zu entsprechen;
- kennen die Bedeutung vorbildhaften Lehrerinnen- bzw. Lehrerverhaltens und treten dementsprechend auf;
- kennen unterschiedliche Unterrichtsmethoden und können sie für eine kognitiv aktivierende, lernwirksame Unterrichtsführung auswählen und einsetzen;
- können mit allen am Schulleben und an der Ausbildung beteiligten Personen auf der Basis von Empathie, Wertschätzung und Respekt kommunizieren und sind bereit zu kollegialer Kooperation;
- sind fähig und bereit, die eigenen lehrbezogenen Kompetenzen kritisch zu überprüfen, zu verbessern und weiter zu entwickeln;
- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift.

(3) Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere:

- Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
- Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule.

(4) Gibt es im Laufe des ISP ernsthafte Zweifel am Bestehen des ISP, so führt der/die praktikumsbegleitende Dozent/in oder der/die Ausbildungsberater/in in gegenseitiger Absprache ein verpflichtendes Beratungsgespräch, das dokumentiert und dem Praktikumsamt zur Kenntnis gegeben wird.

(5) Am Ende des Integrierten Semesterpraktikums entscheiden die betreuenden Hochschullehrkräfte aus den Fächern oder den Bildungswissenschaften gemeinsam mit der Schule, ob das Integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Kann keine Einigung hergestellt werden, so wird das Praktikumsamt zur Entscheidungsfindung hinzugezogen. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden der bzw. dem Studierenden in einem schriftlichen Bescheid des Praktikumsamtes mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt, bei Nichtbestehen ist der schriftliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Ist das Integrierte Semesterpraktikum nicht bestanden, führen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft auf Wunsch der bzw. des Studierenden eine abschließende Beratung durch. Das Gespräch ist in einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

(7) Die Regelungen des § 17 Abs. 6 sowie § 26 Abs. 1 bis 3 finden auf die schulpraktischen Studien entsprechende Anwendung.

### **3. Prüfungsverfahren**

#### **§ 21 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0 / 4,3)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit aus der Bestimmung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;  
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;  
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;  
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;  
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.

(4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

## § 22 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabchlussnote

- (1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 21 festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:
- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
  - im ersten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
  - im zweiten Fach aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.
- (2) Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Endnoten des ersten und des zweiten Fachs, der Bildungswissenschaften und der Masterarbeit mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von  
1,00 bis 1,50 = „mit Auszeichnung bestanden“,  
1,51 bis 2,50 = „gut bestanden“,  
2,51 bis 3,50 = „befriedigend bestanden“,  
3,51 bis 4,00 = „bestanden“.

(5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:

A = die besten 10 %  
B = die nächsten 25 %  
C = die nächsten 30 %  
D = die nächsten 25 %  
E = die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

### **§ 23 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Für studienbegleitende Modulprüfungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Form der Anmeldung und die Anmeldefristen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Kann eine Person aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkung die Prüfungsanmeldung nicht in der vorgegeben Form durchführen, so muss sich diese Person noch vor Ablauf der Anmeldefrist mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen.

(3) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im Studiengang Lehramt Sekundarstufe I (Master of Education) eingeschrieben ist,
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. eine im Modulhandbuch vorgeschriebene Prüfungsvorleistung gemäß § 4 Abs. 10 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies beim jeweiligen Studienbereich bzw. Fach nachweist.



(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

## **§ 24 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang Lehramt Sekundarstufe I (Master of Education) mit der entsprechenden Fächerkombination zugelassen ist,
2. insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte bereits erbracht hat,
3. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
5. die Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich in diesem Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Masterstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 25 Rücktritt, Unterbrechung**

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung soll spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

## **§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieses einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieses einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 16 Abs. 5 als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und 6 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

## **§ 28 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung sowie einer bestandenen Teilprüfung gemäß § 15 Abs. 5 und 6 ist nicht zulässig.

(2) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Das Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

### **§ 29 Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 19 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I erloschen. Das Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

### **§ 30 Wiederholung von schulpraktischen Studien**

(1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Integrierte Semesterpraktikum bzw. das Professionalisierungspraktikum einmal wiederholt werden.

(2) Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I erloschen.

(3) Das Praktikumsamt erlässt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und das Prüfungsamt den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs durch schriftlichen Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 31 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50 % der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der bzw. des zuständigen Studienfachberaters/Studienfachberaterin bzw. Auslandsbeauftragten des Faches.

(5) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 25 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

## **§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften,
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Gesamtabchlussnote der Masterprüfung,
- die Angabe des studierten Studiengangs sowie
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 5 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28.02.1997 in der Fassung vom

07.03.2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“).

Die Noten werden gemäß § 21 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu versehen.

(3) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

### **§ 33 Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Master of Education“ („M.Ed.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 35 Auslandsstudien und Auslandspraktika**

Die Hochschule unterstützt Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika der Studierenden und erkennt im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vollständig an, sofern vorab ein Learning Agreement zwischen den Studierenden und den Verantwortlichen in den Fächern/Studienbereichen abgeschlossen wurde. Die Fächer/Studienbereiche weisen die Module und Teilmodule aus, die besonders geeignet sind, im Ausland erbracht zu werden. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist im „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd“ geregelt und kann von der Hochschule nur verweigert werden, wenn wesentliche Unterschiede in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen vorliegen.



#### **4. Schlussbestimmungen**

##### **§ 36 Schutzbestimmungen**

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 29 Abs.1 entsprechend.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Masterarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen / Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen gem. § 15 Abs. 4 Punkt 1 geben die/der Modulprüfungsbeauftragte/n des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von zwei Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

## **Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

### **§ 38 Übergangsregelungen**

#### (1) Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.

(2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 23 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 24.

(3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Sekundarstufe I (Master of Education) tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 14. Februar 2018

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann

Rektorin

### **Anlagen**

- Anlage 1 Modulhandbuch**
- Anlage 2 Studienverlaufsplan**
- Anlage 3 Modulübersicht**
- Anlage 4 Muster-Deckblatt**
- Anlage 5 Muster-Erklärung**

**Anlage 1 Modulhandbuch**

[An Mediengestaltung: Hier bitte einfügen bzw. verlinken]



## **Anlage 2 Studienverlaufsplan**

[An Mediengestaltung: Hier bitte einfügen bzw. verlinken]

**Anlage 3    Modulübersicht**

Anlage 4 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd  
Studiengang Master Lehramt Sekundarstufe I (Master of Education)  
Fach / Studienbereich ###

MASTERARBEIT

### Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen ###

Verfasser\*in: Vorname Name  
Straße Hausnummer  
PLZ Wohnort  
Telefon: ###  
Mail: ###  
Matrikelnummer: ###

Erstprüfer\*in: Titel Vorname Name  
Zweitprüfer\*in: Titel Vorname Name

Ort: Schwäbisch Gmünd  
Abgabetermin: Tag Monat Jahr

**Anlage 5    Muster-Erklärung**

Erklärung gemäß § 19 Abs. 11

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Schwäbisch Gmünd, \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_